



Beratungsgegenstand:

Neustrukturierung der Gebühren des Gebührentarifs zu der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

04.11.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.12.2019

17.12.2019

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.09.1999 beschlossen. Durch die Satzungsregelung wurde eine rechtssichere Abrechnungsgrundlage für Selbstzahler und Privatpatienten geschaffen, die nicht von der mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes zu schließenden Entgeltvereinbarung betroffen sind.

Der Landkreis Uelzen und die Kostenträger des Rettungsdienstes haben sich durch Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung zum 01.12.2019 auf eine Veränderung der Entgeltstruktur im Rettungsdienst verständigt.

Die in der Anlage "Gebührentarif" der Satzung enthaltenen Gebührensätze sind identisch mit den in der Entgeltvereinbarung enthaltenen Beträgen und werden daher, wie auch bisher, bei einer Veränderung der Entgelte für den Rettungsdienst entsprechend angepasst. Im Einvernehmen zwischen den Kostenträgern des Rettungsdienstes und dem Landkreis Uelzen sind folgende neue Entgelte errechnet worden:

1. Notfalleinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 289,00 €.
Für jeden weiteren Kilometer 3,80 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 389,00 €.
Für jeden weiteren Kilometer 4,50 €.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Alt: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 116,50 €.
Für jeden weiteren Kilometer 2,50 €.

Neu: Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer 144,00 €.
Für jeden weiteren Kilometer 3,00 €.

3. Notarzteeinsatz

Alt: Für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je
versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 236,00 € berechnet.

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten
eine zusätzliche Pauschale von 208,00 € berechnet.

Neu: Für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die
Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 636,00 €
berechnet.

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen ist
als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, durch Beschluss die Gebühren
gemäß der Anlage "Gebührentarif" zu der Satzung über die Gebühren für den
Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 entsprechend der Anlage dieser
Vorlage rückwirkend zum 01.12.2019 neu festzusetzen.

Anlagen:

Dr. Blume

11. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

Uelzen, den 17.12.2019

Dienstsiegel

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2019

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **389,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **4,50 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **144,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**.

3. Notarzteeinsatz

Für den Einsatz des **Notarzteeinsatzfahrzeuges** inklusive **Notarzt** wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **636,00 €** berechnet.